

# Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Hildesheim

## Inhalt

### I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

### II. Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen

§ 2 Dienstvergehen

§ 3 Arten von Disziplinarmaßnahmen

§ 4 Verweis

§ 5 Geldbuße

§ 6 Kürzung der Dienstbezüge

§ 7 Zurückstufung

§ 8 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

§ 9 Kürzung des Ruhegehalts

§ 10 Aberkennung des Ruhegehalts

§ 11 Bemessung der Disziplinarmaßnahme

### III. Disziplinarverfahren

§ 12 Prüfung des Dienstvorgesetzten

§ 13 Disziplinarbeauftragter

§ 14 Tatsachenermittlung

§ 15 Mitteilung und Anhörung

§ 16 Ergebnis der Ermittlungen

§ 17 Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten

§ 18 Einstellung des Verfahrens

§ 19 Disziplinarverfahren und strafgerichtliches Verfahren

§ 20 Beschwerde an die Disziplinarkammer

### IV. Förmliches Disziplinarverfahren

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Disziplinarkammer

§ 23 Beweiserhebung

§ 24 Protokoll

§ 25 Einstellung des Hauptverfahrens

§ 26 Hauptverhandlung

§ 27 Entscheidung der Disziplinarkammer

§ 28 Rechtsmittel

§ 29 Disziplinarhof

§ 30 Beamte auf Probe

### V. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

# Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Hildesheim

## I. Geltungsbereich

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt, soweit sie im Einzelnen nichts Anderes bestimmt, für die Beamten des Bischöflichen Stuhls der Diözese Hildesheim, der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden, der Kirchengemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bischöflichen Stuhls unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Die in dieser Ordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer - Geistliche ausgenommen - in gleicher Weise.

## II. Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen

### § 2 Dienstvergehen

Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderer Weise geeignet ist, das Vertrauen in einer für das Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

### § 3 Arten von Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind:
  1. Verweis
  2. Geldbuße
  3. Kürzung der Dienstbezüge
  4. Zurückstufung
  5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.
- (2) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte auf Probe sind:
  1. Verweis
  2. Geldbuße.
- (3) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind:
  1. Kürzung des Ruhegehalts
  2. Zurückstufung
  3. Aberkennung des Ruhegehalts.

### § 4 Verweis

- (1) Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens.
- (2) Missbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

### § 5 Geldbuße

Die Geldbuße ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages. Sie darf die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen. Werden keine Dienstbezüge gezahlt, so ist die Geldbuße bis zur Höhe von 500 Euro zulässig.

## § 6 Kürzung der Dienstbezüge

Die Kürzung der Dienstbezüge ist deren bruchteilmäßige Verminderung um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre.

## § 7 Zurückstufung

Die Zurückstufung ist die Versetzung des Beamten in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt. Mit der Zurückstufung gehen alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Bezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, verloren.

## § 8 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

- (1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis.
- (2) Wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird, erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung zustehen würde.
- (3) Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen.
- (4) Wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt ist, darf nicht wieder in ein Beamtenverhältnis berufen werden; ein anderes Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen Dienst soll nicht begründet werden.

## § 9 Kürzung des Ruhegehalts

Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre.

## § 10 Aberkennung des Ruhegehalts

- (1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnungen und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.
- (2) Wird das Ruhegehalt aberkannt, so ist bis zur Gewährung einer Rente aufgrund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 vom Hundert des bei Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung zustehenden Ruhegehalts zu zahlen.

## § 11 Bemessung der Disziplinarmaßnahme

Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild einschließlich des bisherigen dienstlichen Verhaltens sowie der Umfang, in dem der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat, sind angemessen zu berücksichtigen.

### **III. Disziplinarverfahren**

#### **§ 12 Prüfung des Dienstvorgesetzten**

- (1) Erhält der Dienstvorgesetzte vom Verdacht des Dienstvergehens eines Beamten Kenntnis oder beantragt der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst, so ist eine Prüfung zur Ermittlung des Sachverhalts einzuleiten und aktenkundig zu machen.
- (2) Ergibt die Prüfung des Dienstvorgesetzten, dass keine Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen vorliegen, so stellt er das Verfahren ein.
- (3) Gewinnt der Dienstvorgesetzte von vornherein den Eindruck, dass es sich um ein schweres Dienstvergehen handelt, so können, ohne dass weitere Ermittlungen angestellt werden, die Akten sofort mit einem begründeten Anschreiben an die Disziplinarkammer abgegeben werden.

#### **§ 13 Disziplinarbeauftragter**

Ergibt die Prüfung des Dienstvorgesetzten Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen, das nicht durch Verweis oder Geldbuße geahndet werden kann, beauftragt der Dienstvorgesetzte den Disziplinarbeauftragten mit der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens.

#### **§ 14 Tatsachenermittlung**

Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

#### **§ 15 Middleitung und Anhörung**

- (1) Dem Beamten ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens mitzuteilen, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird.
- (2) Nach Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich.

#### **§ 16 Ergebnis der Ermittlungen**

Der Disziplinarbeauftragte erstellt ein Gutachten über das Ergebnis der Ermittlungen und gibt darin eine Empfehlung über die zu verhängende Disziplinarmaßnahme.

#### **§ 17 Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten**

Verweis und Geldbuße können als Disziplinarmaßnahme vom Dienstvorgesetzten des Beamten verhängt werden.

#### **§ 18 Einstellung des Verfahrens**

- (1) Kommt der Dienstvorgesetzte aufgrund der Ermittlungen und des Gutachtens zu der Überzeugung, dass kein Dienstvergehen vorliegt oder dass das erwiesene Dienstvergehen so bedeutungslos erscheint, dass bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so hat er das Verfahren durch Vermerk in den Akten einzustellen.
- (2) Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Disziplinarbefugnis für ausreichend, so erlässt er eine Disziplinarverfügung.

- (3) Hält der Dienstvorgesetzte seine Disziplinarbefugnis aufgrund der Ermittlungen und des Gutachtens nicht für ausreichend, so leitet er das förmliche Disziplinarverfahren ein. Zu diesem Zweck hat er die Akten mit einem Anschreiben, in dem er seine Gründe darlegt, der Disziplinarkammer zu übersenden.

### **§ 19 Disziplinarverfahren und strafgerichtliches Verfahren**

- (1) Solange gegen den Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung läuft, darf gegen ihn ein Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.
- (2) Ist dies bereits vor Eröffnung des staatlichen Strafverfahrens geschehen, so ruht das Disziplinarverfahren bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung.
- (3) Wird ein Beamter durch das staatliche Gericht zu einer Strafe verurteilt, so entscheidet der Dienstvorgesetzte, ob außerdem gegen ihn ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist.
- (4) Ist vom staatlichen Gericht auf Freispruch erkannt worden, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand strafgerichtlicher Untersuchung gewesen ist, ein Disziplinarverfahren nur insoweit stattfinden, als er an sich und ohne seine Beziehung zum gesetzlichen Tatbestand der strafrechtlich verfolgten Handlung ein Dienstvergehen enthält.

### **§ 20 Beschwerde an die Disziplinarkammer**

- (1) Gegen die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten wegen eines Dienstvergehens steht dem Beamten das Recht der Beschwerde an die Disziplinarkammer zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Disziplinarverfügung beim Dienstvorgesetzten einzureichen.
- (2) Über die Beschwerde des Beamten entscheidet die Disziplinarkammer in nicht öffentlicher Sitzung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Zu der Verhandlung ist der Beamte zu laden. Inwieweit Zeugen zu laden sind, bestimmt die Disziplinarkammer.
- (3) Die verhängte Disziplinarmaßnahme darf in der Beschwerdeinstanz nicht verschärft werden.
- (4) Der Beschluss der Disziplinarkammer ist dem Beschwerdeführer zuzustellen und dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

## **IV. Förmliches Disziplinarverfahren**

### **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim, die Beamten der römisch-katholischen Kirche im oldenburgischen Teil des Bistums Münster, die an den Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, als Lehrerinnen und Lehrer tätig sind oder waren, und die Stiftungsbeamten der Schulstiftung im Bistum Osnabrück, bilden die Beteiligten eine gemeinsame Disziplinarkammer und einen gemeinsamen Disziplinarhof mit Sitz in Osnabrück.
- (2) Auf die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung der Dienstbezüge, der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, und bei Ruhestandsbeamten der Kürzung des Ruhegehalts, der Zurückstufung und der Aberkennung des Ruhegehalts, darf nur aufgrund eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten erkannt werden.
- (3) Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in Ermittlungen der Disziplinarkammer und einer mündlichen Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer.

- (4) Die Disziplinarkammer kann sich bei ihren eigenen Ermittlungen durch den Disziplinarbeauftragten unterstützen lassen.
- (5) Kein Mitglied der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes darf in einem Verfahren tätig werden, das ihn persönlich berührt oder an dessen Durchführung er bereits in einem früheren Stadium mitgewirkt hat. Im Übrigen gelten für den Ausschluss und die Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinarkammer, das Verfahren bei Beratungen und Abstimmungen und die Form der Verkündung von Entscheidungen, die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

### **§ 22 Disziplinarkammer**

- (1) Die Disziplinarkammer besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.
- (2) Sie entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder der Disziplinarkammer werden im gegenseitigen Einvernehmen durch die Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim sowie durch den Bischöflichen Official für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster für die Dauer von 5 Jahren berufen.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben. Eines der weiteren Mitglieder sollte ein Beamter sein.

### **§ 23 Beweiserhebung**

- (1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere
  1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
  2. Zeugen und Sachverständige vernommen oder deren schriftliche Äußerung eingeholt,
  3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
  4. der Augenschein eingenommen werden.
- (2) Über einen Beweisantrag des Beamten ist zu entscheiden. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.
- (3) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Er kann, auch gemeinsam mit den Verfahrensbevollmächtigten, von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies bei der Vernehmung von Minderjährigen oder aus einem wichtigen Grund, insbesondere mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Ein schriftliches Gutachten ist dem Beamten zugänglich zu machen, soweit ein zwingender Grund dem nicht entgegensteht.

### **§ 24 Protokoll**

- (1) Über Anhörungen und Beweiserhebungen sind Protokolle aufzunehmen. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie bei der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.
- (2) Der Beamte erhält Abschriften der Protokolle sowie der schriftlichen Äußerungen von Zeugen und Sachverständigen; dies darf unterbleiben, solange und soweit dadurch der Ermittlungszweck gefährdet wird. Über die Einholung schriftlicher dienstlicher Auskünfte sowie über die Beiziehung von Urkunden und Akten erhält der Beamte Kenntnis.

## **§ 25 Einstellung des Hauptverfahrens**

Die Disziplinarkammer stellt das Disziplinarverfahren ein, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist,
4. das Beamtenverhältnis aufgrund der Entlassung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Verlust der Beamtenrechte beendet ist.

## **§ 26 Hauptverhandlung**

- (1) Der Beamte wird durch Übersendung der Klageschrift zur mündlichen Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer geladen.
- (2) Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beamten statt, wenn dieser ordnungsgemäß geladen ist. Sie ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten ist die Öffentlichkeit herzustellen.
- (3) Der Beamte kann sich, wenn er nicht erscheint und soweit sein persönliches Erscheinen nicht ausdrücklich angeordnet ist, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4) Ist das persönliche Erscheinen des Beamten angeordnet und erscheint der Beamte gleichwohl nicht, so kann die Disziplinarkammer auch das Auftreten des Bevollmächtigten ablehnen. Auf diese Rechtsfolge ist der Beamte bei der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 27 Entscheidung der Disziplinarkammer**

Die Disziplinarkammer entscheidet nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung durch Urteil. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die Überzeugung der Disziplinarkammer leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen Mitwirkenden der Disziplinarkammer zu unterschreiben.

## **§ 28 Rechtsmittel**

- (1) Gegen Urteile der Disziplinarkammer ist die Berufung an den Disziplinarhof binnen eines Monats nach Zustellung zulässig. Sie ist schriftlich einzulegen und binnen eines weiteren Monats zu begründen.  
Der Disziplinarhof ist an die Feststellungen des Urteils der Disziplinarkammer hinsichtlich des Sachverhaltes und dessen Würdigung nicht gebunden.
- (2) Gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer findet die Beschwerde an den Disziplinarhof statt.

## **§ 29 Disziplinarhof**

- (1) Der Disziplinarhof besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Alle vier müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben.  
Er entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Bestimmung des § 22 Abs. 3 gilt für den Disziplinarhof entsprechend.

### **§ 30 Beamte auf Probe**

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten auf Probe mit der Maßgabe Anwendung, dass gegen sie ein förmliches Disziplinarverfahren nicht durchgeführt wird.
- (2) An die Stelle des förmlichen Disziplinarverfahrens tritt bei schweren Dienstvergehen die Dienstentlassung. Die Dienstentlassung steht in ihren Folgen der Entfernung aus dem Dienst gleich.
- (3) Die Dienstentlassung hat unter Angabe des Dienstvergehens schriftlich zu erfolgen. Sie wird vom Dienstvorgesetzten ausgesprochen.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Disziplinarordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienst- und Disziplinarordnung vom 01.06.2001, in der Fassung vom 15.12.2007 außer Kraft.

Hildesheim, 15.09.2015

Siegel

Norbert Trelle  
† Bischof von Hildesheim